

Hierzu wird eine Vollmacht des Mandanten benötigt, die im Regelfall auch das Recht zur Prozessvertretung und zu Maßnahmen der Zwangsvollstreckung umfasst.

Bei einigen Gerichten haben die Anwaltsvereine einen sogenannten Kartelldienst eingerichtet. In diesem Fall können vereinsangehörige Rechtsanwälte Kollegen vor Gericht vertreten. Dies kann den Vorteil haben, dass ein Gerichtstermin bei Verhinderung nicht verlegt werden muss und der Mandant jederzeit anwaltlich beraten und vertreten bleibt.

Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Tätigkeit erst nach Zahlung eines angemessenen Vorschusses aufzunehmen. Für vom Gericht beigeordnete Rechtsanwälte (z. B. Pflichtverteidiger) gelten abweichende Bestimmungen.

Übrigens: Rechtsanwälte sind auch Menschen. Ihnen kann bei ihrer häufig schwierigen Arbeit ein Fehler unterlaufen; hiergegen sind alle Rechtsanwälte – jedoch nicht in unbegrenzter Höhe – versichert (Berufshaftpflichtversicherung).

Anwaltszwang

Hierunter versteht man die Verpflichtung der Bürger, sich in manchen Prozessen durch Rechtsanwälte vertreten zu lassen. Der Anwaltszwang wird in den Prozessordnungen geregelt, er besteht zum Beispiel

- in der Zivilprozessordnung (ZPO) für Zivilsachen vor den Landgerichten, Oberlandesgerichten oder dem Bundesgerichtshof sowie in Familiensachen vor den Amtsgerichten (z. B. Ehescheidung und Folgesachen, wie Unterhalt, Sorgerecht für Kinder)
- in der Strafprozessordnung (StPO) für die Fälle der notwendigen Verteidigung (z. B. die zur Last gelegte Tat ist mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bedroht).

Der Anwaltszwang ist kein Selbstzweck. Der sachkundige Rat der Rechtsanwälte soll die Bürger in schwierigen oder bedeutsamen Rechtssachen vor Fehlentscheidungen bewahren und darüber hinaus die Arbeit der Gerichte fördern.

Gebührenrechnung

Die Rechtsanwälte haben ihre Honorare – unabhängig vom Erfolg – nach der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte zu ermitteln und hierüber eine schriftliche Berechnung zu erteilen. Für die Gebührenberechnung sind regelmäßig die Höhe des Streitwertes (Zivilsachen) oder der Umfang der Tätigkeit (Strafsachen) maßgebend.

Es kann auch eine »Gebührenvereinbarung« getroffen werden, wonach die gesetzlichen Gebühren überschritten werden können.

Die Rechtsanwälte können die Herausgabe der Handakten oder einzelner Schriftstücke an ihre Mandanten verweigern, bis sie Gebühren und Auslagen erstattet bekommen haben.

Standesrecht und Standesaufsicht

Die Rechtsanwälte sind an bestimmte standesrechtliche Pflichten gebunden, die in einer Berufsordnung festgelegt sind. Die Erfüllung dieser Pflichten überwacht der Vorstand der für den Zulassungsort zuständigen Rechtsanwaltskammer.

Die Rechtsanwaltskammer erteilt auf Anfrage auch Auskünfte und überprüft eingehende Beschwerden. Auf Antrag haben sie bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Kammer und ihren Auftraggebern zu vermitteln. Bei Streitigkeiten, die sich auf die Vergütung beziehen, findet eine Überprüfung durch die Rechtsanwaltskammer grundsätzlich nicht statt. Bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen einer Verletzung des Anwaltsdienstvertrages können die Rechtsanwaltskammern ebenfalls in der Regel nicht tätig werden.

In der Bundesrechtsanwaltsordnung ist bestimmt, welche Maßnahmen (durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder die Anwaltsgerichtsbarkeit) bei standeswidrigem Verhalten gegen Rechtsanwälte verhängt werden können. Diese reichen von einer Rüge über Geldbußen bis zum Ausschluss aus der Anwaltschaft.

Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Gefährdet eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwalts-gesellschaft die Interessen von Rechtssuchenden dadurch, dass sie oder er z. B. in Vermögensverfall gerät, so wird ihre oder seine Zulassung durch die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer widerrufen.

In diesen Fällen – wie auch beim Tode eines Rechtsanwalts – kann für die Kanzlei ein Abwickler bestellt werden. Dessen Aufgabe ist es, die schwebenden Angelegenheiten zum Abschluss zu bringen.

Die Rechtsanwaltskammern

Für jeden Oberlandesgerichtsbezirk in Nordrhein-Westfalen ist eine Rechtsanwaltskammer eingerichtet, und zwar

- für den Bezirk des Oberlandesgerichts Düsseldorf: die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, Scheibenstr. 17, 40479 Düsseldorf
- für den Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm: die Rechtsanwaltskammer Hamm, Ostentallee 18, 59063 Hamm
- für den Bezirk des Oberlandesgerichts Köln: die Rechtsanwaltskammer Köln, Riehler Str. 30, 50668 Köln



Justizministerium
des Landes
Nordrhein-Westfalen



Was Sie über die Rechtsanwaltschaft wissen sollten



Das Bild vom Rechtsanwalt,

das mancher Bürger hat, ist häufig von Film- oder Pressedarstellungen eines Verteidigers in spektakulären Strafprozessen geprägt. Sie wissen sicherlich, dass die Mehrzahl der mehr als 23.000 Rechtsanwälte in Nordrhein-Westfalen bei der tagtäglichen Arbeit nicht in Strafsachen, sondern in Zivilsachen tätig ist – übrigens ist das bei Richtern nicht anders.

Möchten Sie mehr über Rechtsanwälte - von denen übrigens rund 21% Anwältinnen sind - erfahren?

Allgemeines

Rechtsanwälte sind ein unabhängiges Organ der Rechtspflege (§1 Bundesrechtsanwaltsordnung).

Sie üben einen freien, nicht gewerblichen Beruf aus und unterliegen der Standesaufsicht durch die zuständige Rechtsanwaltskammer. Eine Dienstaufsicht durch die Justizbehörden besteht nicht.

Ihr berufliches Handeln wird nur durch die Interessen ihrer Mandanten und die Berufsordnung bestimmt.

Erster Teil. Der Rechtsanwalt.

§ 1. Stellung des Rechtsanwalts in der Rechtspflege.

Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.

§ 2. Beruf des Rechtsanwalts.

- (1) Der Rechtsanwalt übt einen freien Beruf aus.
- (2) Seine Tätigkeit ist kein Gewerbe.

§ 3. Recht zur Beratung und Vertretung.

- (1) Der Rechtsanwalt ist der berufene unabhängige Berater und Vertreter in allen Rechtsangelegenheiten.
- (2) Sein Recht, in Rechtsangelegenheiten aller Art vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden aufzutreten, kann nur durch ein Bundesgesetz beschränkt werden.
- (3) Jedermann hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl beraten und vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden vertreten zu lassen.

(Auszug aus der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

Rechtsanwälte werden im Land Nordrhein-Westfalen ab dem 1. Juli 1999 von der örtlich zuständigen Rechtsanwaltskammer zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Sie haben die Befähigung zum Richteramt, nachdem sie dieselbe Ausbildung wie Richter oder Staatsanwälte durchlaufen haben.

Sie haben grundsätzlich am Ort des Gerichts, bei dem sie zugelassen sind, eine Kanzlei einzurichten (Kanzleipflicht).

Im Rahmen des Europäischen Binnenmarktes dürfen deutsche Anwälte auch in anderen Staaten Kanzleien einrichten und unterhalten. Anwälten aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist es im Gegenzug gestattet, sich unter der Berufsbezeichnung ihres Herkunftslandes in der Bundesrepublik niederzulassen und hier auf dem Gebiet des ausländischen und internationalen Rechts tätig zu werden. Für Sie besteht auch die Möglichkeit, nach Ablegung einer besonderen Prüfung sich als „Rechtsanwalt“ niederzulassen. Sie haben dann die gleichen Rechte und Pflichten wie deutsche Rechtsanwälte. Darüber hinaus ist es Anwälten aus EU-Mitgliedstaaten möglich, für einzelne Geschäfte im Rahmen der Europäischen Union unter bestimmten Voraussetzungen grenzüberschreitend tätig zu werden. Entsprechendes gilt für Anwälte aus Mitgliedstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Die Rechtsanwaltskammern können Rechtsanwälten mit besonderen Kenntnissen z. B. auf dem Gebiet des Familien-, Steuer-, Sozial-, Straf-, Verwaltungs- und Arbeitsrechts jeweils die Bezeichnung „Fachanwalt“ gestatten. Darüber hinaus dürfen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Interessen- und/oder Tätigkeitsschwerpunkte benennen.

Seit dem 1. März 1999 können auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung, deren Unternehmensgegenstand die Beratung und Vertretung in Rechtsanwaltsangelegenheiten ist, als Rechtsanwaltsgesellschaften zugelassen werden. Gesellschafter können u. a. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer und der Patentanwaltskammer, Steuerberaterinnen und Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sowie vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer sein.

In Nordrhein-Westfalen, abgesehen vom linksrheinischen Gebiet und dem Bergischen Land, ist Ihnen sicherlich schon das Hinweisschild »Rechtsanwalt und Notar« begegnet. Dies sind die sog. Anwaltsnotare, die nach mindestens fünfjähriger Anwaltszulassung auch zu Notaren bestellt werden können. Es handelt sich jedoch um völlig getrennte Tätigkeiten, die von einer Person als Rechtsanwalt bzw. als Notar ausgeübt werden können. Wenn Sie mehr über Notare erfahren möchten, informiert Sie das Faltblatt »Was Sie über das Notariat wissen sollten«.

Aufgaben der Rechtsanwälte

Die zugelassenen Rechtsanwälte sind zur umfassenden Beratung sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung in allen Rechtsangelegenheiten berufen. Jeder Bürger ist berechtigt, sich in Rechtsangelegenheiten aller Art durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt beraten und vor Gerichten, Behörden oder Schiedsgerichten vertreten zu lassen. Die Rechtsanwältin oder den Rechtsanwalt seines Vertrauens kann er frei wählen; dieses Recht ist jedoch durch den sog. Anwaltszwang teilweise eingeschränkt.

Pflichten der Rechtsanwälte

Mit der Zulassung werden für die Rechtsanwälte nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten begründet, so vor allem die Pflicht

- zur gewissenhaften Berufsausübung,
- zur Übernahme der Beratung oder Prozessvertretung nach den Beratungshilfe- oder Prozesskostenhilfegesetzen,
- zur Mandatsübernahme bei Bestellung zum Pflichtverteidiger,
- zur Ablehnung eines Mandats, falls Berufspflichten verletzt würden (z. B. Beratung von Prozessgegnern des eigenen Mandanten = sog. Parteiverrat).

Vertragsverhältnis

Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt wird aufgrund eines zivilrechtlichen, jederzeit widerrufbaren Dienstvertrages für den Mandanten tätig.

Dr. EVA FLINK · UWE PERTRAM
RECHTSANWÄLTE

Dr. Eva Flink · Uwe Pertram · Ostring 13 · 47798 Krefeld

Zugelassen beim Amts- und Landgericht Krefeld

Kanzlei:
Ostring 13, 47798 Krefeld
Tel.: 0 21 51 99 88 77

Sprechstunden nach Vereinbarung

Konten:
Sparkasse Krefeld 18 061 943
Commerzbank Krefeld 34 918 061
Postgiroamt Köln 4711 11 470
Krefeld, den 20.03.01

Bei Rückfragen bitte angeben

ST. 193/00

An das
Landgericht Krefeld

Klageschrift

In Sachen der Firma Mode Alu, Inhaberin: Kauffrau Lia Stammbecher,
Bergallee 13, 47798 Krefeld

gegen

Herrn Adolf Hausel, Begonnenfeld 18, 47798 Krefeld-Hals

bestelle ich mich Kraft beiliegender Vollmacht für die Klägerin und bitte um einen nahen Termin, in dem ich beantragen werde,

den Beklagten zu verurteilen,
an die Klägerin 16.599,- DM nebst Zinsen seit dem

- Klägerin -
- Beklagter -